

RS Vwgh 1994/4/27 94/01/0025

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.04.1994

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1986 §17 Abs2;

WaffG 1986 §18;

Rechtssatz

Von besonderen Gefahren iSd § 18 WaffG kann dann gesprochen werden, wenn diese das Ausmaß der für jedermann bestehenden Gefahren erheblich übersteigen. Von besonderen Gefahren kann für staatliche Organe dann die Rede sein, wenn sie aufgrund ihrer Funktion Feindseligkeiten ausgesetzt sind, die zu tätlichen Angriffen führen können. Daß sich eine derartige besondere Gefahrenlage für den Bf aus seiner Stellung als Mitglied des UVS, zu dessen Aufgabenbereich zum Teil die Vollziehung des Fremdenrechtes fällt, ist für den VwGH nicht ersichtlich (Hinweis E 7.2.1990, 89/01/0155).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994010025.X01

Im RIS seit

25.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at